

Famulatur

I. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO), in der aktuell geltenden Fassung, umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine Famulatur von vier Monaten. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

Die Famulatur ist ganztägig während der unterrichtsfreien Zeiten zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten.

Unterrichtsfreie Zeit ist die vorlesungsfreie Zeit. Dazu zählen:

- Urlaubssemester
- offizielle Ferienzeiten an der Hochschule, in denen kein Vorlesungs-, Praktikums- bzw. Seminarbetrieb stattfindet (z. B. anlässlich der Weihnachts- oder Osterferien)
- **individuelle vorlesungsfreie Zeit (z. B. durch Urlaubssemester oder aus anderen Gründen, wie z.B. Scheinfreiheit), nur mit entsprechendem Nachweis der Hochschule**

Ein Monat wird mit 30 Kalendertagen gerechnet, die viermonatige Famulaturzeit beträgt somit insgesamt 120 Kalendertage.

Ein maximal zweimaliges Splitting ist möglich mit Mindestzeiträumen von jeweils 15 Kalendertagen. Es ist auch möglich, die Wahlfamulatur zu splitten. Es wird empfohlen, diese dennoch in einem Bereich (ambulant, stationär, Hausarzt oder öffentlicher Gesundheitsdienst) abzuleisten. Es dürfen jedoch auch beide Teile der Famulatur in unterschiedlichen Bereichen abgeleistet werden.

Die Anerkennung bzw. Anrechnung der abgeleisteten Famulaturzeiten erfolgt durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe M-V (LPH M-V).

Der Nachweis über die Famulatur ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte zu erbringen. Das Zeugnis ist von dem ausbildenden Arzt zu unterzeichnen und mit dem Stempel, bei öffentlichen Dienststellen mit dem Siegel zu versehen.

Hinweis: Nicht empfohlen werden Famulaturen, die bei Personen im Sinne des § 20 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgeleistet werden.

Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind:

- der Verlobte,
- der Ehegatte,
- der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Verwandte und Verschwägte gerader Linie, (z.B. Großeltern, Eltern)
- Geschwister,
- Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- Geschwister der Eltern (Onkel, Tanten)
- Pflegeeltern und Pflegekinder

Die entsprechenden Nachweise sind mit Antragstellung auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einfacher Kopie vorzulegen.

Die Fachbereiche sowie die Möglichkeit der Ableistung der Famulatur im Krankenhaus bzw. der ambulanten Krankenversorgung sind diesem Merkblatt zu entnehmen.

II. Famulaturabschnitte

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO wird die Famulatur in vier Abschnitten abgeleistet:

1. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss im Krankenhaus oder einer stationären Rehabilitationseinrichtung absolviert werden.

Bei einer Krankenhausfamulatur soll der Famulus in der stationären Patientenversorgung unter Anleitung und Aufsicht mit ärztlichen Tätigkeiten vertraut gemacht werden. Er soll vor allem in den normalen Klinikalltag einer Bettenstation integriert werden und an ärztlichen Visiten, Anamneseerhebungen, Operationen, Therapiebesprechungen u.ä. teilnehmen.

- Eine Krankenhausfamulatur in der Radiologie kann nur dann als stationäre Famulatur anerkannt werden, wenn im Famulaturzeugnis nachgewiesen wird, dass im Krankenhaus eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist.
- Eine Famulatur in der Plastischen und Ästhetischen Chirurgie wird als Krankenhausfamulatur nur dann anerkannt, wenn auf dem Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass diese schwerpunktmäßig im Bereich der rekonstruktiven Chirurgie abgeleistet wurde.

2. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis abgeleistet werden.

Ambulante Famulaturen werden abgeleistet in:

- Arztpraxen, MVZ
- Ambulanzen und Tageskliniken der Krankenhäuser
- Polikliniken
- Notaufnahmen

Hinweis:

Abgeleistete Famulaturzeiten in der Ambulanz und Notaufnahme im Krankenhaus einschließlich Polikliniken werden nur anerkannt, wenn auf dem Famulaturzeugnis bestätigt wird, dass die Famulatur ausschließlich in diesem Bereich abgeleistet wurde.

Famulaturen in truppenärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr werden als Famulatur in der ambulanten Krankenversorgung anerkannt, nicht jedoch als Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung. Gleiches gilt für Famulaturen auf Kreuzfahrtschiffen.

Famulaturen in der Klinischen Pathologie werden nur dann im ambulanten Bereich anerkannt, wenn das Tätigkeitsprofil auf die unmittelbare Patientenversorgung ausgerichtet ist.

3. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung abgeleistet werden.

Die hausärztliche Versorgung erfolgt durch die nach § 73 Abs. 1 Buchst. A SGB V zugelassenen Ärztinnen und Ärzte wie folgt:

- Allgemeinärzte
- Kinderärzte
- Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, die die Teilnahme an der Hausärztlichen Versorgung gewählt haben
- Ärzte, die nach § 95a Abs. 5 und 6 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (ehemals "Praktische Ärzte" nach Artikel 30 der EU- Richtlinie 2005/36/EG)
- Ärzte, die am 31.12.2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben (Bestandsschutzregel bei Einführung des "Allgemeinmediziners")

Famulaturen in der hausärztlichen Versorgung, abgeleistet in privaten Praxen oder im Ausland, werden nicht anerkannt!

Auf dem Vordruck des Zeugnisses über die Tätigkeit als Famulus (Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Ärzte) ist durch den Arzt die Zulassung zur hausärztlichen Versorgung zu dokumentieren.

4. Ein Monat (bzw. 30 Kalendertage) muss in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden, absolviert werden.

Die Famulatur im öffentlichen Gesundheitswesen muss dabei der konkreten Patientenversorgung dienen wie z. B. in den nachfolgend aufgeführten Bereichen des öffentlichen Gesundheitswesens:

- Amtsärztliche Untersuchungen bzw. Begutachtungen
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst
- Mütterberatung
- Infektionsschutz
- Tuberkulose-Fürsorge
- Beratung und medizinische Versorgung von Patienten mit (sexuell) übertragbaren Krankheiten und anderen Infektionskrankheiten sowie von vulnerablen Bevölkerungsgruppen

III. Famulatur im Ausland

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann auch eine im Ausland abgeleistete Famulatur durch das LPH M-V angerechnet werden. Dies gilt nicht für die abzuleistende Pflichtfamulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung.

Die Gebühr für die Anrechnung der im Ausland abgeleisteten Famulaturzeiten beträgt gemäß Tarifstelle 5.1.9 der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Gesundheitsverwaltung (GesKostVO M-V) vom 26. April 2016 in der derzeit gültigen Fassung 30,00-95,00 EUR.

Das LPH M-V verlangt die Vorlage eines Zeugnisses auf dem Kopfbogen (ausschließlich!) der Krankenanstalt bzw. der Einrichtung in der Amtssprache des jeweiligen Landes, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) auch eine kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeiten enthalten muss.

Es muss eine amtliche Übersetzung des Zeugnisses sowie der Tätigkeitsbeschreibung beigelegt werden oder eine Bestätigung des Fremdsprachenzentrums der Heimatuniversität über die Richtigkeit der gefertigten Übersetzung.

Es wird empfohlen, Zeugnisse über die Famulatur, die im Ausland erworben wurden, vom LPH M-V rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anrechnen zu lassen.

IV. Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Famulaturen

Ein Antrag auf Anrechnung von Famulaturen ist ausschließlich für Famulaturen, die im Ausland abgeleistet wurden, zwingend zu stellen.

Für Famulaturen, die im Inland abgeleistet wurden und den o.a. Regularien entsprechen, ist es nicht erforderlich, vor Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine formelle Anerkennung zu beantragen.

Lediglich bei Unklarheiten in Einzelfällen wird empfohlen, auch im Inland abgeleistete Famulaturen anerkennen zu lassen.

Für alle Antragstellungen ist das [Antragsformular](#) (Website des LPH M-V) zu nutzen.